

Verordnung zum kantonalen Waldgesetz (kantonale Waldverordnung)

Änderung vom 24. September 2007¹⁾

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 9. Dezember 1996 zum kantonalen Waldgesetz (kantonale Waldverordnung) wird wie folgt geändert:

Art. 45 b) Programmvereinbarungen

¹ Der Regierungsrat vereinbart mit dem Bund mehrjährige Programme im Bereich des Waldes. Beträgt der Kantonsanteil an den Programmkosten mehr als 2,0 Mio. Franken, ist die Genehmigung des Kantonsrates erforderlich.

² Das Oberforstamt schliesst die einzelnen Vereinbarungen mit den Leistungserbringern ab.

Art. 46

¹ Über die Zusicherung der Kantonsbeiträge an einzelne Projekte und Massnahmen entscheidet im Rahmen des bewilligten Budgets das Departement.

² In der Regel werden Beiträge von höchstens 80% der Gesamtkosten geleistet.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹⁾ Vgl. Abl. 2007, S. 1012 ff.